

## **Rechtsfragen zur Quarantäne wegen Corona-Virus**

- Eine Quarantäne bei Verdacht auf das Corona-Virus muss vom Gesundheitsamt angeordnet werden.
- Je nach örtlich zuständigem Gesundheitsamt sind unterschiedliche Regeln zu befolgen und Auflagen zu erfüllen. Insofern die Anweisungen des Gesundheitsamtes beachten.
- Wer die Quarantäne vorsätzlich unerlaubt verlässt und andere Personen infiziert, muss mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.
- Arbeitgeber können für Mitarbeiter unter Quarantäne, die arbeitsfähig sind und ihre Arbeitsmittel zur Verfügung haben, Homeoffice anordnen.
- Sonderregelungen bei Vergütungszahlungen sind zu beachten.

### **SARS-CoV-2, Covid-19 oder einfach nur Corona:**

Das neue Virus verbreitet sich. Erstmals hat auch unser Gesundheitsamt vorsorglich eine umfassende Quarantäne in Neustadt angeordnet. Es gilt Maßnahmen der Behörden und Unternehmen zu befolgen, um die Ausbreitung des Corona-Virus so weit wie möglich zu verlangsamen bzw. zu verhindern. Personen, die sich infiziert haben oder bei denen der Verdacht einer Ansteckung besteht, werden bis zu zwei Wochen lang isoliert, entweder auf der Quarantänestation im Krankenhaus oder zu Hause. Doch wie verhalten sich Betroffene in der Quarantäne richtig?

### **Was müssen Arbeitnehmer bei Verdacht auf Corona beachten?**

Wenn ein Arbeitnehmer befürchtet, sich mit dem Corona-Virus infiziert zu haben, sollten er auf keinen Fall einfach ohne Erklärung zu Hause bleiben. In jedem Fall muss der Arbeitgeber informiert werden und – je nach den Regeln im Betrieb – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Dieses Attest soll nach einer aktuellen Sonderregel für die ersten sieben Tage nunmehr vom Arzt zugeschickt werden, nachdem am Telefon dem Arzt einige Fragen beantwortet worden sind. Ohne Meldung beim Arbeitgeber würde es sich um eine unzulässige Arbeitsverweigerung handeln. Der Arbeitgeber könnte mit einer Abmahnung und in Einzelfällen sogar mit einer Kündigung reagieren. Somit unbedingt beim Arbeitgeber melden!

Wer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt benötigt, sollte bei Verdacht auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus nicht einfach in die Praxis des Hausarztes gehen. Man sollte beim Hausarzt anrufen und ihn auf Ihre Symptome hinweisen. Personen, die unter Fieber, Gliederschmerzen, Husten, Schnupfen und/oder Durchfall leiden und in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten Corona-Patienten hatten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sollten sich telefonisch beim kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Nummer 116 117 melden.

Die offiziellen Risikogebiete kann man auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts nachlesen. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

## **Wer darf eine Quarantäne anordnen?**

Ob bei einem Verdacht auf das Corona-Virus eine Quarantäne verhängt wird oder nicht, entscheidet das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei uns ist dieses ein Teil der Kreisverwaltung. Ist die Entscheidung für die Quarantäne getroffen, müssen Betroffene den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge leisten und dürfen die Quarantäne nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Wer sich dem widersetzt und z. B. die Quarantänestation eines Krankenhauses unerlaubt verlässt, kann unter Umständen dort eingeschlossen werden. Dazu ist jedoch eine richterliche Anordnung nötig. Denkbar ist auch, dass der aus der Quarantäne Flüchtige von der Polizei festgesetzt wird und mit einem entsprechenden Ordnungs- oder Strafverfahren rechnen muss.

## **Wer muss in Quarantäne?**

Unter Quarantäne werden nicht nur infizierte Patienten gestellt, sondern auch sogenannte Kontaktpersonen. Die Behörden unterscheiden aktuell drei Kategorien von Kontaktpersonen:

Zur ersten Kategorie gehören Personen, die engen Kontakt mit einem Infizierten hatten. Dazu zählen etwa Berührungen, Küsse, Anhusten, Anniesen oder ein mindestens 15-minütiges Gegenüberstehen. Kontaktpersonen von Infizierten werden vom Gesundheitsamt ermittelt und darüber informiert, dass sie sich von anderen Menschen fernhalten müssen – am besten in häuslicher Isolation. Der Gesundheitszustand der Kontaktpersonen wird vom Amt regelmäßig überprüft. Zeigen sich Symptome, entscheidet das Gesundheitsamt über weitere Schritte, wie die Einweisung in eine stationäre Quarantäne im Krankenhaus.

Zur zweiten Kategorie zählen Personen, die sich im gleichen Raum aufgehalten haben wie ein infizierter Patient. Diesen Betroffenen wird eine häusliche Quarantäne empfohlen, sie werden jedoch in der Regel nicht täglich überprüft.

In die dritte Kategorie fällt medizinisches Personal, das sich – auch mit Schutzkleidung – einem Infizierten auf weniger als zwei Meter genähert hat.

## **Darf man die Wohnung oder das Haus unter Quarantäne gar nicht mehr verlassen?**

Es kommt auf die Anordnung des Gesundheitsamtes an. Eine nicht durchgeführte oder nicht mögliche Überwachung bedeutet nicht, dass man sich nicht an die Auflagen des Gesundheitsamtes zu halten hat.

## **Welche Strafen drohen beim Verlassen der Quarantäne?**

Grundsätzlich gilt: Halten Sie sich an die Vorgaben Ihres zuständigen Gesundheitsamtes! Wird eine Quarantäne angeordnet, erhält man vom Gesundheitsamt ein Merkblatt mit Regeln, an die man sich halten muss. Je nach Gesundheitsamt müssen etwas unterschiedliche Auflagen erfüllt werden, wie z. B. zweimal täglich Fieber messen oder Tagebuch führen.

Sollte den Anweisungen der Behörde zuwidergehandelt werden, die Quarantäne auf eigene Faust verlassen werden und jemand angesteckt werden, greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Hiernach wird bei einem Verstoß gegen eine Quarantäneauflage oder gegen ein Berufsausübungsverbot eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt. Wenn ein Erreger vorsätzlich verbreitet wird, droht sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

## **Ist man unter Quarantäne zur Arbeit verpflichtet?**

Hier ist zu unterscheiden zwischen Personen, die tatsächlich krank sind, und solchen, bei denen nur der Verdacht auf eine Infektion besteht.

Tatsächlich erkrankte Patienten werden wie bei allen anderen Krankheiten auch vom Arzt krankgeschrieben, erhalten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. In dem Fall gelten die normalen Regelungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Vergütung wird bis zu sechs Wochen lang vom Arbeitgeber weitergezahlt. Ist man länger krank, erhält man ab der siebten Woche Krankengeld von der Krankenkasse.

Jedoch gilt dies nicht, wenn man nur vorsorglich unter Quarantäne gestellt wird, aber keine Krankheitssymptome hat. Dann ist man nicht krank, sondern grundsätzlich arbeitsfähig. Man kann seiner Arbeit in vielen Fällen jedoch nicht nachgehen, weil man diese nur vor Ort im Betrieb ausüben kann. Sofern Heimarbeit möglich und zulässig ist, kann diese der Arbeitgeber anordnen.

Im Fall der vorsorglichen Quarantäne greift wieder das Infektionsschutzgesetz. Der Arbeitgeber muss das Nettogehalt weiterhin sechs Wochen an den Arbeitnehmer zahlen. Dieses Geld kann er sich jedoch später von der zuständigen Behörde erstatten lassen, denn es handelt sich dabei um eine Entschädigungsleistung für den Verdienstaufschlag des Mitarbeiters. Wichtig für Arbeitgeber ist, dass für die Erstattung des Geldes eine dreimonatige Antragsfrist gilt.

Diesen Erstattungsantrag können auch Selbstständige beim zuständigen Amt stellen. Welches Amt konkret für den Erstattungsantrag zuständig ist, sollte beim örtlichen Gesundheitsamt erfragt werden, bzw. beim Landesministerium, welches für Gesundheitsfragen zuständig ist. Die Zuständigkeit ist nach Bundesländern unterschiedlich.

## **Kann der Arbeitgeber für Mitarbeiter in der Quarantäne Homeoffice vorschreiben?**

Für Personen, die unter Quarantäne stehen, gilt Folgendes: Sofern sie nicht krank und somit arbeitsfähig sind und die notwendigen Arbeitsmittel daheim haben, hat der Arbeitgeber grundsätzlich das Recht, Homeoffice anzuordnen. Das umfasst die Treuepflicht zum Arbeitgeber. Dazu muss die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice aber bereits wirksam vereinbart worden sein, etwa durch Arbeitsvertrag oder durch einen für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag. Eine einseitige Anordnung der Arbeit im Homeoffice zum ersten Mal ist grundsätzlich unstatthaft.

Ist der Mitarbeiter hingegen tatsächlich krank oder kann seine Arbeit nicht von zu Hause aus verrichten, kann der Arbeitgeber wie bei jeder anderen Erkrankung kein Homeoffice vorschreiben.

### **Was tun, wenn das eigene Kind erkrankt ist?**

Auch hier gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei allen anderen Erkrankungen eines Kindes. Für ein krankes Kind, das elterliche Betreuung benötigt, brauchen Arbeitnehmer ein ärztliches Attest. Dabei handelt es sich um die sogenannte „Kindkrankschreibung“. Gemäß § 45 SGB V zahlt die Krankenkasse dem Arbeitnehmer das Krankengeld.

Pro Jahr und Kind können Eltern maximal 10 solcher Tage in Anspruch nehmen. Hat man drei Kinder oder mehr, sind insgesamt maximal 25 Tage möglich. Alleinerziehende haben den doppelten Anspruch, also 20 Tage pro Kind bzw. bei mehr als zwei Kindern maximal 50 Tage pro Kalenderjahr.

Anders sieht es aus, wenn das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause bleiben muss, weil die Kita oder Schule vorsorglich geschlossen ist. Eine „Kindkrankschreibung“ ist dann nicht möglich, da das Kind nicht krank ist. Arbeitnehmer müssen in diesem Fall Organisationstalent beweisen, auf Verwandte oder Bekannte hoffen, die sich um das Kind kümmern können. Es könnten auch Urlaubstage genutzt werden oder eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit beim Arbeitgeber beantragt werden.

Rechtsanwalt Gerd Klier, Neuruppin

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Medizinrecht